

Haus- und Benutzungsordnung für die Gemeindefesthalle der Ortsgemeinde Wattenheim

vom 1.9.2003, geändert durch Gemeinderatsbeschluss vom 17.12.2019

1. Allgemeines

Die Gemeindefesthalle steht in der Trägerschaft der Ortsgemeinde Wattenheim. Sie wird auf Antrag allen Bürgern, Vereinen und sonstigen Organisationen zur Verfügung gestellt.

2. Art und Umfang der Benutzung

Die Gestattung der Benutzung der Räume ist bei der Ortsgemeinde zu beantragen und durch einen schriftlichen Mietvertrag, in welchem Art und die voraussichtliche Dauer der Veranstaltung zu benennen sind, zu vereinbaren.

Mit der Inanspruchnahme erkennt der Mieter die Bedingungen dieser Haus- und Benutzungsordnung, die für den gesamten Komplex der Festhalle sowie der dazugehörigen Außenanlagen gilt, und die damit verbundenen Verpflichtungen an.

Aus wichtigen Gründen, z. B. bei dringendem Eigenbedarf, kann der Mietvertrag durch die Ortsgemeinde gekündigt oder die Nutzung eingeschränkt werden. Dies gilt auch bei nicht ordnungsgemäßer Benutzung, insbesondere bei einem Verstoß gegen diese Haus- und Benutzungsordnung. Die Ortsgemeinde Wattenheim zahlt in diesem Falle keine Entschädigung. Die Ortsgemeinde haftet auch nicht für einen evtl. Einnahmeausfall.

3. Hausrecht

Das Hausrecht übt der Bürgermeister oder eine von ihm beauftragte Person aus; ihren Anordnungen ist Folge zu leisten.

4. Umfang der Benutzung

Die Gebrauchsüberlassung der Räume und des Inventars wird von der Ortsgemeinde nach Bedarf in einem Benutzungsplan geregelt. Für die Benutzungszeiten gelten die üblichen Sperrstunden. Sofern bei Veranstaltungen eine Benutzung über diese Zeit hinaus erforderlich ist, muss dies mit der Ortsgemeinde/Verbandsgemeinde abgestimmt werden. **Die Bestimmungen der Lärmschutzverordnung sind dabei einzuhalten.**

Eine Abtretung von bereits zugesprochenen Benutzungszeiten oder eine Untervermietung durch den Mieter an Dritte ist nicht zulässig.

5. Pflichten und Haftung der Benutzer

Der Benutzer hat die Räume und Einrichtungsgegenstände pfleglich zu behandeln. Des Weiteren hat er dazu beizutragen, dass die Kosten für die Unterhaltung des Hauses so gering wie möglich gehalten werden können.

Nach der Benutzung der Räume hat eine ordnungsgemäße Übergabe zu erfolgen. Hierüber wird ein Übergabeprotokoll gefertigt, das vom Mieter sowie einer von der Ortsgemeinde beauftragten Person zu unterzeichnen ist.

Der anfallende Müll muss vom Mieter selbst ordnungsgemäß entsorgt werden.

Die genutzten Räumlichkeiten müssen nach jeder Veranstaltung besenrein hinterlassen werden. Die Endreinigung übernimmt die Ortsgemeinde. Die dafür anfallenden Kosten werden dem Benutzer in Rechnung gestellt.

Die Ortsgemeinde überlässt dem Mieter die Räumlichkeiten sowie deren Inventar zur Benutzung in dem zu Beginn der Nutzung befindlichen Zustand. Der Benutzer ist verpflichtet, die Räume und ihre Einrichtungsgegenstände jeweils vor der Benutzung auf ihre ordnungsgemäße Beschaffenheit für den gewollten Zweck zu überprüfen; er muss sicherstellen, dass schadhafte Inventar nicht benutzt wird. Der Benutzer haftet für alle Schäden, die der Ortsgemeinde an der überlassenen Einrichtung, am Gebäude und den Zugangswegen sowie am Inventar durch die Benutzung entstehen.

Ist mit einer Veranstaltung eine Benutzung der Küche und des Ausschanks verbunden, hat nach der Benutzung eine ordnungsgemäße Übergabe des Inventars (z. B. Geschirr, Gläser) an eine von der Ortsgemeinde beauftragte Person zu geschehen.

Abhanden gekommenes oder beschädigtes Inventar und Geschirr etc. ist vom Benutzer finanziell entsprechend der dem Mietvertrag beigefügten Preisliste zu ersetzen.

Der Benutzer hat selbst für die Bestuhlung der Räume Sorge zu tragen. Sofern eine Bestuhlung durch die Ortsgemeinde gewünscht wird, ist Kostenersatz gemäß Preisliste zu leisten. Unverzüglich nach Ende der Veranstaltung sind die Räume wieder in den ursprünglichen Zustand zu versetzen. Eine Haftung für Unfälle oder Diebstähle übernimmt die Ortsgemeinde nicht.

Der Benutzer stellt die Ortsgemeinde von eigenen sowie etwaigen Haftpflichtansprüchen seiner Bediensteten, Mitglieder oder Beauftragten, der Besucher der Veranstaltung und sonstiger Dritter für Schäden frei, die im Zusammenhang mit der Benutzung sämtlicher Räumlichkeiten, der Zuwegungen oder der Einrichtung entstehen.

Bei Veranstaltungen mit Wirtschaftsbetrieb ist es die Aufgabe des Mieters, die für den Verkauf und Ausschank von Getränken sowie die Zubereitung und Verabreichung von Speisen erforderlichen Vorkehrungen zu treffen und die notwendigen Konzessionen und Gestattungen einschließlich etwaiger GEMA-Genehmigungen einzuholen und die hierfür anfallenden Kosten zu übernehmen.

Des Weiteren ist die Benutzung von Einweggeschirr sowie das Anbringen von Postern und Plakaten verboten.

6. Gebühren, Nebenkosten und Kaution

Für die Benutzung der Räume und des Inventars werden privatrechtliche Entgelte nach dieser Haus- und Benutzungsordnung erhoben.

a) Private Veranstaltungen von Bürgern der Ortsgemeinde Wattenheim

	-pro Tag-
gesamte Halle - großer Saal, kleiner Saal, Foyer, Toiletten -	120 €
großer Saal - ohne Foyer und Toiletten -	60 €
kleiner Saal - mit Foyer und Toiletten -	60 €
großer und kleiner Saal - ohne Foyer und Toiletten -	90 €
Küchenbenutzung	30 €
Obergeschoss - Sitzungszimmer, Toiletten, Teeküche -	60 €
Untergeschoss - ehem. Jugendraum, Toiletten -	60 €

b) Private Veranstaltungen von auswärtigen Personen

Auswärtige Personen zahlen die doppelten Gebühren.

c) Vereine

Bei kommerziellen Veranstaltungen beträgt die Benutzungsgebühr für die gesamte Halle pro Tag 120 €. Die Gebühr für die Küchenbenutzung beträgt 30 €/Tag. Neben- und Reinigungspauschalen sind nach d) zu entrichten

Die Hallennutzung ist im Rahmen des Belegungsplanes und für Übungszwecke kostenfrei. Bei Kursen mit überwiegend auswärtigen Teilnehmern wird eine Nebenkostenpauschale im Sommer von 30 €/Tag und im Winter von 50 €/Tag erhoben.

d) Neben- und Reinigungspauschalen

Im Zeitraum 1. Mai – 30. September beträgt die Nebenkostenpauschale für Wasser, Strom und Gas pro Tag für die Nutzung

des großen Saales	25 €,
des kleinen Saales	20 € und
der gesamten Halle	45 €.

Im Zeitraum 1. Oktober – 30. April beträgt die Nebenkostenpauschale für Wasser, Strom und Gas pro für die Nutzung

des großen Saales	50 €,
des kleinen Saales	30 € und
der gesamten Halle	80 €.

Reinigungskosten werden nach angefallenen Stunden spitz abgerechnet.

e) Kaution

Für Bürger der Ortsgemeinde Wattenheim beträgt die Kaution 250 €, für auswärtige Personen beträgt die Kaution 400 €.

f) Zahlungsmodalitäten

Die Benutzungsgebühren sowie die Kaution und die Nebenkosten nach d) sind vor Nutzung zu zahlen.

7. Schlussbestimmungen

Bei unsachgemäßer Nutzung der Räume sowie erheblichem Verstoß gegen die Haus- und Benutzungsordnung können Mieter von der Benutzung ausgeschlossen werden.

8. Gerichtsstand

Gerichtsstand ist das Amtsgericht Grünstadt.

9. Inkrafttreten

Die Benutzungsordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft
(Veröffentlicht im Amtsblatt Nr. 23/2020)

Wattenheim, 07.04.2020

gez. Brauer

Ortsbürgermeister